

Bekanntmachung der Bodenrichtwerte nach § 196 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Lichtenfels hat gemäß § 12 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Bayern (BayGaV) die Bodenrichtwerte **zum Stichtag 01.01.2026** ermittelt.

Die Bodenrichtwerte stellen den durchschnittlichen Lagewert des Bodens für Grundstücke mit im Wesentlichen gleicher Nutzungs- und Wertverhältnisse dar. Sie sind bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche und gelten für Grundstücke, deren wertbeeinflussende Merkmale dem jeweiligen Richtwertgrundstück entsprechen. Der Bodenrichtwert ist nicht verbindlich und wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert, um die Grundstückswerte marktgerecht und nachvollziehbar einschätzen zu können.

Die Bodenrichtwertzonen sind inzwischen im Internet im Bayernatlas unter der Adresse <https://www.bodenrichtwerte.bayern.de> mit Wertangaben kostenfrei einsehbar. Zudem liegt die Bodenrichtwertliste in der Zeit vom

01.06.2026 bis zum 30.06.2026

im Stadtbauamt Bad Staffelstein (Oberauer Str. 13, 96231 Bad Staffelstein) während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo./Di. 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr, Mittwoch geschlossen, Do. 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:30 Uhr, Fr. 08:00 Uhr – 12:00 Uhr) öffentlich aus und können dort eingesehen werden.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass auch außerhalb dieser Zeit von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Richtwerte verlangt werden kann (§ 196 Abs. 3 BauGB und § 12 Abs. 2 BayGaV).

Eine weitere Informationsplattform steht mit dem Geoportal des Landkreises unter <http://www.vianovis.net/lkr-lichtenfels/> unter dem Modul „Bodenrichtwerte“ zur Verfügung. Dort sind historische Bodenrichtwerte ab dem Stichtag 31.12.2010 ebenfalls kostenfrei mit Wertangabe freigegeben.

Schriftliche, kostenpflichtige Auskünfte zu Einzelwerten und Bodenrichtwertlisten können mit formloser Zuschrift an den Gutachterausschuss im Landratsamt gutachterausschuss@landkreis-lichtenfels.de weiterhin eingeholt werden. Die Bodenrichtwerte sind lt. Urheberrechtsgesetz und Gesetz über den unlauteren Wettbewerb geschützt. Die Erstellung von Auszügen aus der Bodenrichtwertkarte, bzw. der Vertrieb und die Weitergabe von Bodenrichtwerten sind dem herausgebenden Gutachterausschuss vorbehalten. Vervielfältigungen (kopiert, digitalisiert und EDV-gespeichert) sind ausschließlich für den eigenen Bedarf gestattet. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Eine kommerzielle Nutzung wird ausdrücklich untersagt.

Bad Staffelstein, 28.05.2026

gez.

T h e n

Zweiter Bürgermeister

